

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6016 –

Politik im Rahmen des Euratom-Vertrages

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der seit 1958 bestehenden europäischen Atomgemeinschaft Euratom. Der Euratom-Vertrag hat eine wesentliche, jedoch unzeitgemäße Bestimmung: „Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.“

Laut Pressemeldungen wie der im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ 31/2000 wird innerhalb der Bundesregierung laut darüber nachgedacht, den atomfreundlichen Euratom-Vertrag, bilaterale Kerntechnikabkommen und Abkommen der EU mit China, Japan, Russland und der Ukraine „im Sinne der Ausstiegspolitik abzuändern und nach Möglichkeit zu beenden“.

Auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Abgeordneten des Europäischen Parlaments zum Thema Nukleare Sicherheit in den Neuen Unabhängigen Staaten und mittel- und osteuropäischen Staaten mit Schreiben vom 10. November 2000 mitgeteilt, dass „zur Fertigstellung von AKW grundsätzlich keinerlei Darlehen mehr gewährt werden sollten“. In dem Schreiben heißt es weiter: „Zur Förderung der Energiewende sollten Euratom-Darlehen auch für die Schaffung nichtnuklearer Ersatzkapazitäten eingesetzt werden können. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit eine spezielle für diesen Zweck vorgesehene Kreditlinie bei der Europäischen Investitionsbank geschaffen werden sollte.“

Auch objektive Notwendigkeiten, wie benötigte Unterstützungen beim Abbau von Atomanlagen, machen eine Reform der Verträge erforderlich. Die Abschaltung und der Rückbau von Anlagen kann nach den Euratom-Kriterien nicht umstandslos unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und entschieden werden.

Nach unserer Auffassung sollte der Euratom-Vertrag durch einen Vertrag zur Beendigung der Atomnutzung ersetzt werden. Der Euratom-Vertrag ist nicht mehr zeitgemäß und berücksichtigt nicht die Interessen zahlreicher EU-Staaten, die keine Atomkraftwerke betreiben, die aussteigen wollen oder sich explizit gegen die Nutzung von Atomkraft entschieden haben.

Laut Beschluss des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (77/271/Euratom), wird in den kommenden Wochen ein Ratsbeschluss zur Auffüllung der Mittel für Investitionsanleihen zum Bau von Atomkraftwerken erwartet. Laut einer Entscheidungsvorlage für die EU-Kommission soll die Euratom-Kreditlinie von bisher 4 Mrd. Euro auf zukünftig 6 Mrd. Euro angehoben werden. Bei der anschließenden Entscheidung im EU-Rat ist die Position der Bundesregierung von Bedeutung, da hier das Einstimmigkeitsprinzip herrscht.

Die Entscheidung über den Verbleib von 34 t russischen Waffenplutoniums ist noch immer nicht vollends geklärt. Um das Atombombenmaterial unschädlich zu machen, wurden von den USA und Russland zwei technische Verfahren anerkannt: die Immobilisierung sowie die Weiterverarbeitung zu MOX-Brennelementen. Auch wenn von der Herstellung von MOX-Brennelementen nach Untersuchungen des amerikanischen Nuclear Control Institutes ein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht, wird derzeit diese Variante von der Gruppe der G8-Staaten angestrebt.

Vorbemerkung

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) vom 25. März 1957 gehört zu den drei Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften.

Mit Hilfe des Euratom-Vertrages wurden in einigen Ländern der EU Systeme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie aufgebaut. Zu den Aufgaben des Vertrages gehören Maßnahmen zum sicheren Umgang mit der Kernenergie, zur Nichtverbreitung von Kernwaffen (Safeguards) sowie die Schaffung von Sicherheitskriterien zum Schutz der Bevölkerung gegen radioaktive Strahlung.

Die Interpretation des Euratom-Vertrages unterlag in den letzten Jahrzehnten einem deutlichen Wandel, was sich in den Prioritäten seiner Auslegung dokumentiert. So enthält er nach heutigem Verständnis keine Verpflichtung zum Aufbau einer Kernenergieindustrie oder zum Bau von Kernkraftwerken. Er steht auch einem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung nicht entgegen.

1. Welche Verpflichtungen ist die Bundesregierung bei Umsetzung der Aufgaben des Euratom-Vertrages eingegangen?

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, den Vertrag anzuwenden.

2. Hält die Bundesregierung die grundsätzliche Zielsetzung des Euratom-Vertrages für reformbedürftig?

Der Euratom-Vertrag ist im Lauf der letzten Jahrzehnte durch eine Interpretation im Wege von Verordnungen oder Richtlinien der jeweiligen Politik der Europäischen Gemeinschaften angepasst worden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ziel dieser Institution vor dem Hintergrund ihrer Ausstiegspläne?

Der Euratom-Vertrag steht einem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie grundsätzlich nicht entgegen. Er enthält u. a. Vorschriften über Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, Safeguardskontrollen oder Behandlung nuklearer Rückstände, die auch bei einer Ausstiegspolitik ihre Bedeutung behalten.

4. Hält die Bundesregierung es für richtig, dass die Nutzung von Atomkraft ein derart privilegiertes Förderinstrument auf EU-Ebene besitzt, während Energieeffizienzmaßnahmen oder alternative Energietechniken eine ähnliche Unterstützung nicht erfahren?

Die Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch den Euratom-Vertrag hat sich historisch bedingt in der Nachkriegszeit entwickelt. Andere Gebiete wie Energieeffizienzmaßnahmen und alternative Energietechniken haben in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung zugenommen. Dem wird durch verschiedene Programme auf EU-Ebene Rechnung getragen (vgl. hierzu auch die Antworten zu den Fragen 8 bis 10).

5. Welche Fortschritte hat die Bundesregierung mit dem Vorschlag des BMF vom 10. November 2000 erzielt, an Stelle von Euratom-Darlehen eine Kreditlinie zur Energiewende mit nichtnuklearen Techniken bei der Europäischen Investitionsbank einzurichten bzw. welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung auf diesem Weg?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat geprüft, inwieweit Euratom-Kredite für die Finanzierung nichtnuklearer Ersatzkapazitäten für nicht sanierungsfähige Kernkraftwerke in den Staaten Mittel- und Osteuropas genutzt werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass eine entsprechende Initiative zur Änderung der einschlägigen Beschlüsse des Rates keine Erfolgsaussichten hätte. Möglichkeiten zur Finanzierung nichtnuklearer Energieanlagen bestehen bei internationalen Finanzinstituten.

6. Gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, den Euratom-Vertrag zu reformieren, wenn ja, mit welchen Elementen?

Vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 2.

Möglichkeiten einer zukunftsorientierten Energiepolitik der Europäischen Union werden gegenwärtig auf der Grundlage des Grünbuchs „Versorgungssicherheit“ der Kommission geprüft. Eine Änderung der Zielsetzung des Euratom-Vertrages bedürfte der einstimmigen Zustimmung der Mitgliedstaaten.

7. Wie steht die Bundesregierung zu der Frage, ob Studien und Umweltverträglichkeitsprüfungen für Einzelprojekte auch auf Europäischer Ebene der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen?

Die Ergebnisse von Studien für einzelne Forschungsprojekte werden in Deutschland regelmäßig veröffentlicht; es spricht nichts dagegen, dies auch auf europäischer Ebene zu tun. Weiter gehende Zugangsansprüche der Öffentlichkeit auf europäischer Ebene werden sich nach der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, deren Verabschiedung in Kürze erwartet wird, richten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die zusätzliche Bereitstellung der jüngst im EU-Forschungsrahmenprogramm angesetzten 1,23 Mrd. Euro für die Atomforschung?

Das neue, 6. Europäische Forschungsrahmenprogramm (2002 bis 2006) wird derzeit innerhalb der EU ausgearbeitet. Gegenwärtig liegt ein Kommissions-

vorschlag mit einem Finanzvolumen von 17,5 Mrd. Euro vor (vgl. Drucksache 14/351 des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages) und zwar

1. ein Kommissionsvorschlag für ein mehrjähriges Rahmenprogramm 2002 bis 2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (von der Kommission vorgeschlagenes Volumen: 16,27 Mrd. Euro) und
2. ein Kommissionsvorschlag für ein mehrjähriges Rahmenprogramm 2002 bis 2006 der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (von der Kommission vorgeschlagenes Volumen 1,23 Mrd. Euro).

Die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung und der EU über die prioritären europäischen Forschungsbereiche und die dafür anzusetzenden Finanzmittel sind noch nicht abgeschlossen.

9. Welche Forschungsprojekte mit deutscher Beteiligung werden durch die in Frage 8 genannten Mittel gefördert?

Vorbehaltlich der erforderlichen abschließenden Klärung auf europäischer Ebene erwartet die Bundesregierung, dass auf dem Gebiet der Kerntechnik insbesondere Forschungen für den Strahlenschutz, die Abfallbehandlung, Reaktorsicherheit und Safeguards den ihnen gebührenden Platz im 6. Rahmenprogramm 2002 bis 2006 erhalten.

Die Bundesregierung erwartet darüber hinaus, dass im Bereich der Fusionsforschung das Großexperiment „Wendelstein 7 – X“ (Greifswald) des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik sowie begleitende Arbeiten anderer deutscher Forschungseinrichtungen wie FZ Karlsruhe und FZ Jülich weiterhin von der EU finanziell gefördert werden.

Der Entwurf der Kommission sieht auch Schritte zu einem weltweiten Fusionsexperiment ITER vor, wobei inoffiziell ein Standort in Frankreich in der Diskussion ist. Eine Entscheidung darüber müsste im weltweiten Konsens erfolgen.

10. Gibt es ähnliche Förderungsinitiativen der EU für alternative Energieformen oder für Energieeinsparmaßnahmen, oder sind derartige Forschungsprogramme mit einem vergleichbaren Etat geplant?

Der Vorschlag der Kommission für das neue, 6. Europäische Forschungsrahmenprogramm (vgl. Antwort zu Frage 8) enthält den Themenbereich „Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen“ mit einem Finanzansatz von 1,7 Mrd. Euro. In diesen Themenbereich fallen u. a. auch Maßnahmen für die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die Gemeinsame Forschungsstelle der EU (GFS) mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf den Gebieten erneuerbare Energien (bevorzugt Sonnenenergie), Energiespeicherung und Energieeinsatz in Gebäuden zu beauftragen; der betreffende GFS-Programmschwerpunkt „Umwelt und Nachhaltigkeit“ soll sich nach Kommissionsvorstellung auf insgesamt 286 Mio. Euro belaufen.

11. Wie sollte nach Einschätzung der Bundesregierung das EU-Parlament zukünftig an Kreditentscheidungen beteiligt werden?

Die Bundesregierung hält es nicht für zweckmäßig, das EP an den einzelnen Kreditentscheidungen zu beteiligen. Das EP ist in Entscheidungen bei der Verabschiedung des EU-Haushalts eingebunden.

12. Liegen der Bundesregierung Informationen über Pläne zur Aufstockung der Euratom-Kreditlinie von 4 auf 6 Mrd. Euro vor?
13. Wenn ja, an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt fällt die Entscheidung, die Euratom-Kreditlinie nachzufüllen?
14. Wie wird sich die Bundesregierung bei dieser Abstimmung verhalten?

Der Bundesregierung sind solche Überlegungen aus der EU-Kommission bekannt. Ein offizieller Vorschlag der Kommission liegt dem Rat der Europäischen Gemeinschaften nicht vor, so dass sich die Bundesregierung noch keine Meinung bilden konnte.

15. Ist das EU-Parlament in Euratom-Entscheidungen wie die Vergabe von Krediten, Budgets etc. eingebunden?

Das EP ist in Einzelentscheidungen wie die Vergabe von Euratom-Krediten etc. nicht eingebunden, wohl aber bei der Verabschiedung von Finanzierungsregelungen.

16. Kann der Deutsche Bundestag die Wiederauffüllung beeinflussen?

Die Beteiligung des Deutschen Bundestages bestimmt sich nach den Regeln des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EuZBBG) vom 12. März 1993.

17. Wofür sollen neue Euratom-Kredite verwendet werden, wenn in der EU schon lange keine Atomkraftwerke mehr errichtet werden?

Neue Euratom-Kredite werden in erster Linie für die Verbesserung der Reaktorsicherheit, des Strahlenschutzes oder der Zwischen- bzw. Endlagerung von nuklearen Rückständen verwendet.

18. Glaubt die Bundesregierung, dass zukünftige Kredite nur zu Schließungen von Hochrisikoreaktoren zur Verfügung gestellt werden könnten?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Wie beurteilt die Regierung die Wirtschaftlichkeit der Schließung von Reaktoren?

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Schließung von Kernkraftwerken hängt von deren konkreten Gegebenheiten ab.

20. Wie steht die Bundesregierung zu der Option, dass zukünftig Euratom-Kredite für das Projekt der Fertigung von MOX-Brennelementen aus Atomsprengköpfen verfügbar gemacht werden können?

Ein Antrag, Euratom-Kredite für das G8-Projekt der Fertigung von MOX-Brennelementen aus Waffenplutonium verfügbar zu machen, liegt nicht vor.

21. Wie beurteilt die Regierung die Wirtschaftlichkeit der Fertigung von MOX-Brennelementen aus Waffenplutonium im Vergleich zur Fertigung von Uran-Brennelementen?

Die Technologie zur Herstellung von MOX-Brennelementen, sei es unter Verwendung von Waffenplutonium oder von zivilem Plutonium, ist aufwendiger als zur Fertigung von Uran-Brennelementen. Je nachdem, welcher Wert für das eingesetzte Plutonium zugrunde gelegt wird, kann der Preis eines MOX-Brennelementes im Verhältnis zum Uran-Brennelement variieren. Die Verwendung von Waffenplutonium für MOX-Brennelemente ist allerdings eine Möglichkeit, waffenfähiges Plutonium der militärischen Nutzung zu entziehen.

22. Wie könnte Euratom die Kontrolle des Waffenplutoniums bei einer Verbringung der MOX-Elemente in die Schweiz garantieren?

Für Sicherungsmaßnahmen über Kernmaterial ist die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) nur zuständig, soweit sich das Kernmaterial auf dem Gebiet der EU befindet.

